I Festsetzung durch Planzeichen

I 1 Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr.1 BauGB]

Sondergebiet für Sportanlagen [§ 11 (1 und 2) BauNVO]

Mischgebiet [§ 6 BauNVO]

I 2 Mass der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr.1 BauGB]

z.B. (0,4) Geschossflächenzahl als Höchstmaß

z.B. 0,2 Grundflächenzahl als Höchstmaß (GRZ) [§ 16 (2) Nr. 1 und §19 BauNVO]

TH_{max} Traufhöhe [§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO] als maximal zulässige Gebäudehöhe bezogen auf den höchsten an das Gebäude angrenzenden Punkt des natürlich vorhandenen Geländes.

FH_{max} Firsthöhe [§ 16 (2) Nr. 4 BauNVO] als maximal zulässige Gebäudehöhe bezogen auf HN.

I 3 Bauweise, überbaubare Grundstücksteile und Stellung baulicher Anlagen [§ 9 (1) Nr. 2 BauGB]

O Offene Bauweise [§ 22 (2) BauNVO]

a Abweichende Bauweise [§ 22 (4) BauNVO]
Gebäude dürfen mit einer Gebäudelänge größer als 50 m errichtet werden. Die seitlichen Grenzabstände sind einzuhalten.

Baugrenze [§ 23 (3) BauNVO]

I 4 Flächen für Sport- und Spielanlagen [§ 9 (1) Nr. 5 BauGB]

Flächen für Sport- und Spielanlagen [§ 9 (1) Nr. 5 BauGB]
In den durch Baugrenzen bestimmten Flächen (G) sind Gebäude zulässig, die dem Betrieb der Sport- und Spielanlagen sowie der gastronomischen Versorgung dienen.

G

Sportanlage / Spielanlage

I 5 Flächen für den Verkehr [§ 9 (1) Nr. 11 BauGB]

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsgrün

I 6 Flächen für die Abwasserbeseitigung [§ 9 (1) Nr. 12 BauGB]

Fläche für eine Pumpstation

I 7 Hauptabwasserleitung [§ 9 (1) Nr. 13 BauGB]

Unterirdischer Abwassersammler

I 6 Flächen für die Abfallbeseitigung [§ 9 (1) Nr. 14 BauGB]

Fläche für Abfallbehälterstellplatz

I 8 Grünflächen [§ 9 (1) Nr. 15 BauGB]

Öff./Priv. öffentliche / private Grünfläche

Sportplatz / Spielplatz

I 9 Wasserflächen und Flächen für den Hochwasserschutz [§ 9 (1) Nr. 16 und (6) BauGB]

Teiche und Gräben

Grenze des Überschwemmungsgebiets der Werra

Ü Überschwemmungsgebiet der Werra

I 10 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft [§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB]

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen mit Bindung für das Anpflanzen von Sträuchern

Umgrenzung von Schutzgebieten
Besonders geschützte Biotope (§ 18 ThürNatG)

Vorhandene zu erhaltende Bäume

Zu pflanzende Bäume, Standort festgelegt

Zu pflanzende Bäume, Standort variabel

Vorhandene zu erhaltende Gehölze/Gehölzstreifen

I 11 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen [§ 9 (1) Nr. 4 BauGB]

St Flächen für Stellplätze [§ 9 (1) Nr. 4 BauGB]

I 12 Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind [§ 9 (5) Nr. 3 und 4 BauGB]

Grenze der ehemaligen Hausmülldeponie

I 13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans [§ 9 (7) BauGB]

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

I 14 Planzeichen für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft [§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB]

A1 Pflanzgebot für mehrstufige Gehölzflächen

A2 Pflanzgebot für niedrige Strauchpflanzung

A3 Pflanzgebot für eine Inintialpflanzung

A4 Pflanzgebot für Fassadenbegrünungen

B1 Entfernung eines Rohrdurchlasses

B2 Zurückführen des Gewässers in einen naturnahen Zustand

B3 Entsiegelung von bebauten Flächen

II Festsetzungen durch Text

II 1 Art der baulichen Nutzung [§ 9 (1) Nr. 1 BauGB]

Das Sonstige Sondergebiet für Sportanlagen [§ 11 (1 und 2) BauNVO] dient dem Sport und der Erholung. Es sind Anlagen und Gebäude, die dem Betrieb und der Verwaltung der Sport- und Freizeitanlagen dienen sowie für die gastronomische Versorgung im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb zulässig.

II 2 Gestaltung der baulichen Anlagen [§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 83 (1 und 2) ThürBO]

1. Die Dachneigung der festgesetzten Satteldächer (SD) darf 38° bis 45° betragen.
2. Wege innerhalb der Sportanlage sind mit versickerungsfähigen Bodenbelägen (z.B. Fugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Dränasphalt, wassergebundene Decke) herzustellen.
3. Stellplatzanlagen für Pkw sind mit versickerungsfähigen Bodenbelägen zu versehen (Fugenpflaster, wasserdurchlässiges Pflaster, Schotterrasen).
4. Kunststoffbeläge für Sportanlagen sind aus versickerungsfähigem Material herzustellen.

II 3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 (1) Nr.20 BauGB]

1. Der bei Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist nach DIN 18915 zu sichern und getrennt vom kulturfähigen Unterboden in geordneten Mieten zwischen zu lagern. Erdaushub ist zu verwerten.
2. Der Rohrdurchlass des Quellbachs im Bereich der Salzmannquelle ist durch Trittsteine zu ersetzen.

II 4 Flächen für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstige Anpflanzungen [§ 9 (1) Nr. 25 a) und b) BauGB]

1. Mehrstufige Gehölzflächen Pflanzgebot (A1)
Es sind Laubbäume der Artenliste A und B (15%) und Gehölze der der Artenliste C (85%) zu pflanzen.
2. Strauchpflanzungen Pflanzgebot (A2)
Es sind Sträucher der Artenliste D zu pflanzen.
3. Laubgehölzpflanzung Pflanzgebot (A3)
Es sind Gehölze der Artenliste E zu pflanzen.
4. Fassadenbegrünung Pflanzgebot (A4)
Fassaden ab einer Größe von 50 m² Fläche sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.
5. Einzelbäume sind als Hochstämme, mind. 3 x verpflanzt, 16 -18 cm Stammumfang der Artenliste A zu pflanzen.
6. Die gepflanzten Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

II 5 Artenlisten

Die folgenden Artenlisten enthalten standortgerechte Arten sowie Angaben zur erforderlichen Mindestgröße bei Anpflanzungen.

Artenliste A:		
Quercus robur	Stieleiche	H, 3xv, 12-14
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	H, 3xv, 12-14
Populus alba	Silberpappel	H, 3xv, 12-14
Populus nigra	Schwarzpappel	H, 3xv, 12-14

Artenliste B:		
Acer campestre	Feldahorn	H, 3xv, 12-14
Alnus glutinosa	Schwarzerle	H, 3xv, 12-14
Carpinus betulus	Hainbuche	H, 3xv, 12-14
Prunus avium	Vogelkirsche	H, 3xv, 12-14
Prunus padus	Traubenkirsche	H, 3xv, 12-14

Artenliste C:		
Acer campestre	Feldahorn	vHei, 60-100
Carpinus betulus	Hainbuche	vHei, 60-100
Cornus mas	Kornelkirsche	vStr, 60-100
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	vStr, 60-100
Corylus avellana	Hasel	vStr, 60-100
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	vStr, 60-100
Ligustrum vulgare	Liguster	vStr, 60-100
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	vStr, 60-100
Prunus spinosa	Schlehe	vStr, 60-100
Salix caprea	Salweide	vStr, 60-100

Artenliste D:		
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	vStr, 60-100
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	vStr, 60-100
Ligustrum vulgare	Liguser	vStr, 60-100
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	vStr, 60-100
Prunus spinosa	Schlehe	vStr, 60-100
Rosa canina	Hundsrose	vStr, 60-100
Rhamnus frangula	Faulbaum	vStr, 60-100
Salix viminalis	Korbweide	vStr, 60-100
Viburnum opulus	Gew. Schneeball	vStr, 60-100

Artenliste E:		
Quercus robur	Stieleiche	H, 3xv, 12-14
Populus nigra	Schwarzpappel	H, 3xv, 12-14
Carpinus betulus	Hainbuche	H, 3xv, 12-14
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche	H, 3xv, 12-14
Acer campestre	Feldahorn	H, 3xv, 12-14
Prunus avium	Vogelkirsche	H, 3xv, 12-14
Corylus avellana	Hasel	vStr, 60-100
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	vStr, 60-100
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	vStr, 60-100
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	vStr, 60-100
Prunus spinosa	Schlehe	vStr, 60-100
Rosa canina	Hundsrose	vStr, 60-100
Rhamnus frangula	Faulbaum	vStr, 60-100
Salix caprea	Salweide	vStr, 60-100
Viburnum opulus	Gew. Schneeball	vStr, 60-100

Sonstige Zeichen, Legende

Vorhandene Grundstücksgrenzen

312 Höhenlinie

Bestehende Gebäude

zum Abbruch vorgesehene Gebäude

Gehölzgruppe

Böschung

M Mischgebiet

O (0,4) Bauweise, Geschossflächenzahl

0,2 SD 38°- 45° Grund-flächenzahl, Dachform, Dachneigung

TH_{max}= 5 m maximal zulässige Traufhöhe

IV Hinweise

IV 1 Schutz vor Sportlärm [18 BImschV]

Festlegung für den Regelfall an Werktagen: Bei Trainings- oder Punktspielbetrieb mit geringer Zuschauerbeteiligung ist die Nutzung der Sportflächen auf 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu begrenzen. Zeiten für den Zu- und Abgangsverkehr sind darin enthalten. Der Bolzplatz darf von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr genutzt werden.

Festlegungen für den Regelfall an Sonn- und Feiertagen: Bei Punktspiel- und Wettkampfbetrieb ist die Nutzung der Sportflächen auf 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu begrenzen. Die Zeiten für den Zu- und Abgangsverkehr sind darin enthalten. Punktspielbetrieb ist nur zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr sowie zwischen 15.00 Uhr und 20.00 Uhr zulässig. Der Bolzplatz darf ebenfalls nur innerhalb dieser Zeiten genutzt werden.

Festlegungen für besondere Ereignisse und Veranstaltungen im Sinne des § 5 (5) 18.BImSchV, wie Leichtathletikveranstaltungen mit Nutzung von Starterpistolen, Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern oder der Nutzung zusätzlicher Beschallungsanlagen: Es sind die Bestimmungen des § 5 und der Nummer 1.5 des Anhangs der 18. BImSchV einzuhalten.
Bei der Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der Tagzeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) ist die Einhaltung der oben genannten Bestimmungen im Einzelfall zu prüfen.

Die Beschallungsanlage ist im Regelfall nur für kurzzeitige Ansagen zu nutzen. Eine Dauerbeschallung mit Musik o. ä. ist nicht zulässig.

IV 2 Ausnahme vom Bauverbot innerhalb von Überschwemmungsgebieten [§ 81 (1 und 2) ThürWG]

Innerhalb der durch Baugrenzen bestimmten und mit Tribüne bezeichneten Fläche ist eine Zuschauertribüne mit Überdachung im Überschwemmungsgebiet der Werra zulässig. Sie ist so zu errichten, dass sich die Abflussituation für Hochwasser der Werra gegenüber dem Ausgangszustand nicht verschlechtert [§ 81 ThürWG].
Generell ist für bauliche Anlagen im Überschwemmungsgebiet, die als Ausnahme genehmigt werden sollen, nachzuweisen, dass der Hochwasserabfluss nicht behindert wird. Der Nachweis über die Erhaltung des Retentionsraums ist im Bauantragsverfahren zu erbringen.

Gesetzliche Grundlagen

ROG Raumordnungsgesetz in der Neufassung vom 22.12.2008, GBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S.2585

BauBG Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009, BGBl. I S.2585

BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993, BGBl. I S. 466

PlanzV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, BGBl. I. S. 58

ThürBO Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16.03.2004 GVBl S.349, zuletzt geändert am 08.07.2009, GVBl. S. 592

ThürKO Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung) i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, GVBl S.41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2009, GVBl. S. 345

ThürNatG Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft vom 30.08.2006 GVBl. S. 421, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 20.12.2007, GVBl. S. 267

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25.03.2002, BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 BGBl. I S. 2986

Katastervermerk

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen*) und Bezeichnungen*) ~~sowie der Gebäudebestand~~*) mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 06.09.16 übereinstimmen.
*) Nichtzutreffendes ist gestrichen
Schmalkalden, den 06.09.2016 i.A.

Landesamt für Vermessung u. Geoinformation Thüringen
Katasterbereich Schmalkalden

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 06.05.1993 (Beschluss-Nr.:551 /37/93) die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Meiningen am 29.07.1993
Meiningen, den 21.09.2016 Siegel Giesder Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligung
In den Jahren 1992 - 2005 fanden verschiedene Maßnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit statt.
Meiningen, den 21.09.2016 Siegel Giesder Bürgermeister

Billigungsbeschluss
Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 27.07.2005 (Beschluss-Nr.: 98/14/2005) den Entwurf vom 03.06.2005 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Meiningen, den 21.09.2016 Siegel Giesder Bürgermeister
- Keine Abwägung, Wertung als vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger.
- Komplette Überarbeitung des Bebauungsplan-Entwurfes.

Auslegungsbeschluss
Der Bebauungsentwurf in der Fassung vom 29.08.2008 wurde am 06.01.2009 gebilligt und zur Auslegung bestimmt. (Beschluss-Nr.: 486/50/2009)
Meiningen, den 21.09.2016 Siegel Giesder Bürgermeister

Bekanntmachung der Auslegung
Die Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes in der Fassung vom 29.08.2008 erfolgte am 07.02.2009 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Meiningen.
Meiningen, den 21.09.2016 Siegel Giesder Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit/Behörden
Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.02. bis 20.03.2009 beteiligt.
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 22.01.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.03.2009 aufgefordert.
Meiningen, den 21.09.2016 Siegel Giesder Bürgermeister

Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 01.12.2009 (Beschluss-Nr.: 47/05/2009) die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegenseitig abgewogen (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs. 6 BauGB). Es *wurde eine erneute Auslegung bestimmt.*
Meiningen, den 21.09.2016 Siegel Giesder Bürgermeister

Bekanntmachung der Auslegung
Die Bekanntmachung des Auslegungszeitraumes für die Fassung vom 19.07.2010 erfolgte am 20.02.2011 im Amtsblatt der Stadt Meiningen.
Meiningen, den 21.09.2016 Siegel Giesder Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit/Behörden
Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 07.03. bis 08.04.2011 beteiligt.
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 07.03.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15.04.2011 aufgefordert.
Meiningen, den 21.09.2016 Siegel Giesder Bürgermeister

Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 06.03.2012 (Beschluss-Nr.: 269/30/2012) die Anregungen der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegenseitig abgewogen (§ 3 Abs. 2; § 1 Abs. 6 BauGB) und zur Einarbeitung bestimmt. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Meiningen, den 21.09.2016 Siegel Giesder Bürgermeister

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat hat am 06.03.2012 (Beschluss-Nr.:269/30/2012) nach § 10 BauGB den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
Meiningen, den 21.09.2016 Siegel Giesder Bürgermeister

Anzeige
Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung bedarf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB keiner Genehmigung. Am 13.11.2016 erhielten wir nach Prüfung der Verfahrensunterlagen zum Bebauungsplan durch die Untere Rechtsaufsicht des LRA Schmalkalden-Meiningen die Bestätigung, dass die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgen kann.
Meiningen, den 21.11.2016 Siegel Giesder Bürgermeister

Ausfertigung
Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrats, sowie die Einhaltung des gesetzlichen vorgeschriebenen Verfahrens werden bekundet.
Meiningen, den 21.11.2016 Siegel Giesder Bürgermeister

Rechtswirksame Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss wurde gemäß §10 Abs. 3 BauGB am 14.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im Amt für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (Zimmer 18 im Marstallgebäude) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen Auskunft erteilt wird.
Meiningen, den 20.01.2017 Siegel Giesder Bürgermeister

Lage des Plangebiets in der Stadt M ca. 1 : 10000

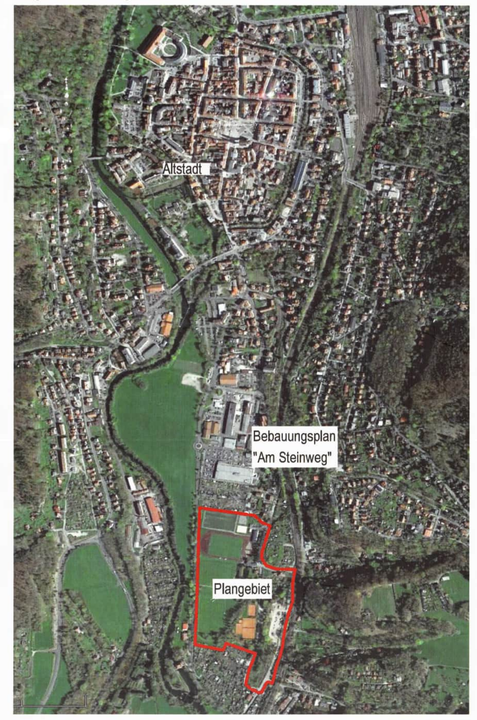

STADT MEININGEN

Bebauungsplans Nr. 33 "Sportanlagen Untermaßfelder Straße"

Satzung vom 06.03.2012

Stadt Meiningen Bebauungsplan Nr. 33 "Sportanlagen Untermaßfelder Straße"			
Maßstab 1 : 1000	Datum 18.07.2016		Projektnummer 160101

Peter Maximilian Schmidt Freier Architekt für Stadtplanung
98527 Suhl Dr.-Erfurth-Straße 3 Telefon 03681 705436